Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/12 3Ob189/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1995

Norm

MRG §42 Abs6

Rechtssatz

§ 42 Abs 6 MRG verlangt nicht, daß das Bewilligungsgericht investigativ (im Sinn der Untersuchungsmaxime) bei jedem Antrag auf Pfändung von Bestandzinsforderungen zu überprüfen hat, ob das Bestandverhältnis dem MRG unterliege; sie enthebt allerdings den Verpflichteten eines auf die Einstellung der Exekution gerichteten Antrags.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 189/94
  Entscheidungstext OGH 12.07.1995 3 Ob 189/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074239

Dokumentnummer

JJR_19950712_OGH0002_0030OB00189_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at